

Kann der Gewinn abgeschlÙpf werden, wenn das Persllichkeitsrecht verletzt wird?

Description

Date Created

15.08.2023

Meta Fields

Inhalt : Was haben Ernst Happel, Toni Sailer und ein Rapid-Fußballer gemeinsam? Es gab (Rechts-)Streitigkeiten aufgrund von Eingriffen in Ihre geschlÙtzten Rechte. RegelmÙÙig ging es um den ungenehmigten Eingriff bzw die ungenehmigte Kommerzialisierung von Ruf, Bekanntheitsgrund oder Leistungen durch Dritte z.B. in Fernsehspots oder Werbekatalogen - somit auch um **Eingriffe in ihre Persllichkeitsrechte**. Und an diesem neuralgischen Punkt setzt unser Kollege **Joachim Pierer** von der UniversitÙt Wien mit seiner **zweiten Monographie - Verwendungsanspruch und GewinnabschlÙpfung im Persllichkeitsrecht (Verlag Manz)** an. Nach einem einleitenden Kapitel setzt sich *Pierer* umfassend anhand - auch ãlterer - Judikatur mit dem Persllichkeitsrecht auseinander und weist das Persllichkeitsrecht auch als Vermãgensrecht nach. In der lesenswerten Darstellung nehmen selbstredend auch die in einschlÙßigen Fachkreisen bekannte deutsche *Herrenreiter*-Entscheidung des BGH und das ãsterreichische oberstgerichtliche Erkenntnis - *Maria Treben* - einen angemessenen Platz ein. Bei ungenehmigten Eingriffen in das Persllichkeitsrecht besteht unstrittig ein Unterlassungsanspruch des Betroffenen gegenlber den verletzenden Dritten. Resultiert aber aus dem ungenehmigten Eingriff - ein (wirtschaftlicher) Nutzen, wirft sich zwangslãufig die Frage auf, ob dieser Nutzen vom Betroffenen abgeschlÙpf werden kann. Ein Schadenersatzanspruch zielt auf die Wiedergutmachung eingetretener Nachteile beim Betroffenen ab, nicht auf die AbschlÙpfung eines Nutzens. Ein Schadenersatzanspruch passt also nicht. Der Blick wendet sich daher folgerichtig - auf den (bereicherungsrechtlichen) Verwendungsanspruch (Å§ 1041 ABGB). *Pierer* zeigt in den, der Judikatlbersicht nachfolgenden Abschnitten fundiert die Anwendbarkeit des Å§ 1041 ABGB auf diese Eingriffe auf und behandelt dabei strittige Fragen mit feiner dogmatischer Klinge. Er wendet sich u.a. mE zutreffend - gegen die ãltere Rechtsprechung, wonach ein Verwendungsanspruch bei der Verletzung des Rechts am eigenen Bild - damit bei einem hãufig beeintrãchtigten Persllichkeitsrecht - nicht in Frage kommen soll. Gleichzeitig sind die Auslhrungen zum Bereicherungsrecht lber den konkreten Themenbereich - Eingriffe in das Persllichkeitsrecht - hinaus bedeutsam, etwa wenn es um die **Redlichkeit und Unredlichkeit des Verletzenden** geht (S. 119 ff). Die Beantwortung dieser Frage, ob der Verletzende redlich oder unredlich war, hat im Bereicherungsrecht schlieflich allgemeine Relevanz, weil die Reichweite der Herausgabepflicht des Verletzenden davon abhãngt. Dogmatisch fundiert widmen sich zudem eigene Kapitel eingãngig der konkreten Bestimmung des herauszugebenden Nutzens, wobei sowohl die **Herausgabe der Ersparnis von Aufwendungen** als auch die **Herausgabe des erzielten Gewinns** behandelt werden. *Pierer* nimmt auch zur lbergeordneten Frage Stellung, ob auch der unredliche Verletzende einen Teil des Gewinns behalten kann, wenn der Verletzende an der Gewinnentstehung mit einer Eigenleistung beigetragen hat. Nach einer lbersichtlichen Darstellung des Meinungsstandes im Schrifttum und der aktuellen Rechtsprechung entwickelt der Autor eine neue Rechtsfigur, um dieses Verteilungsproblem zu lÙsen (ãredliches Alternativverhalten; S. 138 ff [148]). **Fazit: Ein lberaus lesenswertes und nicht nur fãr die Wissenschaft geeignetes Werk, das auch dem Praktiker ein wertvoller Behelf sein wird.** Darauf, dass das im vorgelegten Werk behandelte Thema der Persllichkeitsrechte in der Praxis hãchst bedeutsam ist, weist auch unser Foto hin: **AnlÙsslich einer aktuellen Causa bei MSLegal zeigt es Joachim Pierer bei der Diskussion mit RA Milchrahm in unserer Kanzlei.**